

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH zum elektronischen Ticketing für Gelegenheitskunden

1. Vertragsgrundlagen

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das elektronische Ticketing Verfahren ((eTicketing) der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH. Es gelten die Tarif- und Beförderungsbedingungen des Gemeinschaftstarifs der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH in der jeweils aktuellen, gültigen und genehmigten Fassung.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Geschäfts-, Leistungs- und Lieferverhältnis zwischen der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH, den Verkehrsunternehmen und dem Kunden. Die Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH (Kundenvertragspartner) handelt im Namen und auf Rechnung der im bodo teilnehmenden Verkehrsunternehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde das Nutzermedium (bodo-eCard) an Dritte zur Nutzung weitergibt.

Die Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH kann Dritte beauftragen, die Geschäftsabwicklung in ihrem Namen durchzuführen. Dabei handelt es sich um die AboCenter und ServiceCenter der Verkehrsunternehmen im bodo-Verkehrsverbund.

1.2 Änderungen der Geschäftsbedingungen

Die Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Änderungen werden dem Kunden schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 28 Kalendertagen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge ist der Kunde bei der Bekanntgabe besonders hinzuweisen.

2. Teilnahme/Vertragsverhältnis

2.1 Teilnahmevoraussetzung

Voraussetzung für die Teilnahme am ((eTicketing ist die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen in der von der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH festgelegten Form. Durch die Ausgabe der freigeschalteten und personalisierten bodo-eCard (Nutzermedium) und die Einrichtung eines Kundenkontos nimmt die Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH den Vertrag stillschweigend an.

Die Teilnahme am ((eTicketing Verfahren ist an die Erteilung einer Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) für ein Bankkonto und mit einem im Bestellformular festgelegten Abbuchungsbetrag gebunden. Für jede bodo-eCard wird eine Einmalgebühr gemäß der Übersicht der Entgelte (Anlage 7 des Tarifs) fällig. Der Mindestabbuchungsbetrag für eine Karte beträgt 15,00 EUR. Bei zwei und mehr Karten werden je Karte 15,00 EUR fällig.

Teilnahmeberechtigt ist jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person. Der Kunde kann weitere bodo-eCards unter seiner Kundennummer beantragen, für deren Nutzung und Bezahlung er haftet. Es besteht kein Anspruch auf Vertragsabschluss. Der Vertrag kommt mit dem Zusenden der bodo-eCard(s) zustande.

2.2 Vertragsverhältnis

Ein Vertragsverhältnis besteht ausschließlich zwischen der zuständigen Vertriebsstelle des bodo-Verkehrsverbundes (Kundenvertragspartner) und dem Kunden. Die bodo-eCard wird anhand der Kartenummer eindeutig dem Kunden zugeordnet. Gibt der Kunde die bodo-eCard an andere Personen weiter, so begründet dies keine vertraglichen Beziehungen zwischen der Vertriebsstelle und dem Folgenutzer.

2.3 Vertragsdauer

Beide Seiten können das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Der Widerruf der Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren kommt einer Kündigung gleich. Mit der Kündigung ist die Sperrung der Berechtigung für die bodo-eCard verbunden. Für die Abwicklung der Beziehung nach einer Kündigung gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

3. Verfahren

3.1. Check-in / Check-out (CICO) für Gelegenheitskunden

3.1.1 An- und Abmeldeverfahren (Check-In/Check-Out)

Im Rahmen des ((eTicketing-Verfahrens wird auf Basis von An- und Abmeldedaten der jeweils korrekte Preis einer Einzelfahrt ermittelt. Hierfür ist das lückenlose An- und Abmelden des Fahrgastes an den in Bussen bzw. an den Bahnhöfen befindlichen Terminals notwendig. Bei jedem Umsteigevorgang ist ein erneuter An- und Abmeldevorgang erforderlich.

Bei versäumtem Anmeldevorgang fährt der Kunde ohne gültigen Fahrausweis und ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet. Fehlende Abmeldedaten werden vom ((eTicketing-Hintergrundsystem nach Möglichkeit rekonstruiert.

Bei nicht rekonstruierbaren Abmeldedaten setzt das Hintergrundsystem bei Busfahrten automatisch den Fahrpreis von der Anmeldung bis zum Fahrdende der Linie an, bei Bahnfahrten wird die maximale Preisstufe (=8) des rabattierten Einzelfahrausweises berechnet. Mehrfach vergessenes Abmelden kann zur Kündigung des Vertrages führen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf erneuten Vertragsabschluss.

3.1.2. Rabattierung

Auf Basis der An- und Abmeldedaten findet eine Rabattierung der Einzelfahrten statt.

Für den rabattierten Einzelfahrschein Erwachsener gilt:

Bei den ersten 19 Fahrten wird pro Fahrt der Rabattstufe 1 gemäß Anlage 5 gewährt. Ab der 20. Fahrt wird für 12 Monate pro Einzelfahrt ein Fahrpreis der Rabattstufe 2 berechnet. Die 20. Fahrt ist gleichzeitig die erste Fahrt in Rabattstufe 2.

Absolviert der Kunde innerhalb eines Jahreszeitraums 20 oder mehr Einzelfahrten so bleibt er ein weiteres Jahr in Rabattstufe 2; absolviert er 19 Fahrten oder weniger, so beginnt er erneut in Rabattstufe 1. Die Regelungen in den Stadtzonen können abweichen.

Kinder erhalten ihren Einzelfahrschein zum günstigen, regulären Kinderfahrpreis.

3.1.3 Tages-Höchstpreis

Für die Summe aller Fahrten an einem Tag innerhalb einer Stadtzone oder im gesamten Netz wird als Tages-Höchstpreis maximal der Preis einer Einzel-Tageskarte innerhalb einer Stadtzone, einer Zone oder des gesamten Netzes berechnet.

3.2 Abrechnung und Zahlungsverkehr

Alle Forderungen der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH bzw. der Vertriebsstelle gegenüber dem Kunden werden bargeldlos über Lastschriftverfahren abgebucht. Die Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH muss als Vertriebsstelle ermächtigt werden, von einem

mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank in Euro einzuziehen. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung der Beträge für Einzelfahrschein und Einzel-Tageskarten (vgl. 3.1.3 Tages-Höchstpreis) bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

Das Kundenkonto verfügt über ein Guthaben, das erstmals mit Vertragsbeginn über Lastschriftverfahren, als Autoload-Prepaid, vom im Bestellschein angegebenen Bankkonto in der vertraglich festgelegten Höhe abgebucht wird. Sämtliche An- und Abmeldevorgänge (Buchungen) werden aus den Terminals zum Zweck der Preisberechnung an ein Hintergrundsystem übermittelt.

Das Hintergrundsystem ermittelt zur Abrechnung den Gesamtpreis der getätigten Fahrten auf Basis von rabattierten Einzelfahrausweisen. Dieser Betrag wird mit dem vorhandenen Guthaben auf dem Kundenkonto verrechnet. Fällt das Guthaben je Karte unter 5,00 EUR wird automatisch wieder der ursprünglich vertraglich festgelegte Abbuchungsbetrag auf das Kundenkonto gebucht (Autoload-Prepaid-Verfahren).

Zusammen mit der ersten Abrechnung wird die Einmalgebühr für die bodo-eCard vom angegebenen Bankkonto des Kunden eingezogen. Alle Zahlungen/Mindestabbuchungen für die laufende Nutzung der bodo-eCard erfolgen bargeldlos über Lastschriftverfahren vom Bankkonto des Kunden. Der Kunde erhält einmal im Monat eine Abrechnungsübersicht.

Der Kunde verpflichtet sich, den Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Bankkonto bereitzustellen. Kann ein Abbuchungsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kunden trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen, so kann der Vertrag von der Vertriebsstelle mit sofortiger Wirkung gekündigt und die bodo-eCard gesperrt werden. Kosten, die der Vertriebsstelle infolge nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder infolge nicht angenommener Lastschriften entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Entgelt gemäß der Übersicht der Entgelte (Anlage 7 des Tarifs) erhoben. Das schließt eine Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens, insbesondere der weiteren Kosten einer Rechtsverfolgung, nicht aus.

3.3 Kontoauszug

Für jedes Kundenkonto wird monatlich eine Abrechnung mit einem Kontoauszug erstellt und dem Kunden auf elektronischem Wege (per E-Mail) zugesandt. Der Versand erfolgt zur Monatsmitte für den Vormonat. Auf Wunsch wird, gegen Erstattung der anfallenden Kosten, der Kontoauszug auch auf dem Postweg übermittelt. Die Höhe des Entgelts ist gemäß der Übersicht der Entgelte (Anlage 7) des Tarifs geregelt. Der Kontoauszug enthält eine summarische Aufstellung der in Anspruch genommenen Leistungen.

3.4 Einspruchsfrist

Reklamationen sind innerhalb von 28 Kalendertagen nach Erhalt der Abrechnung geltend zu machen. Danach gilt der ausgewiesene Kontostand als akzeptiert.

4. Sonstiges

4.1 Identifikationsmittel

Die Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH stellt dem Kunden mit Lieferung der bodo-eCard Login und Passwort für den Internetzugang zur Verfügung, die zur Inanspruchnahme verschiedener Servicefunktionen erforderlich sind. Der Kunde hat sicherzustellen, dass keine andere Person Kenntnis seiner Identifikationsmittel erlangt. Jede Person, die Kenntnis der Identifikationsmittel erlangt, kann diese zu missbräuchlichen Zwecken einsetzen.

4.2 Datenschutz

Die mit der Teilnahme verbundenen personenbezogenen Daten werden gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert und verarbeitet und nur für Zwecke genutzt, die der reibungslosen Durchführung des ((eTicketing-Verfahrens dienen. Dasselbe gilt für die Nutzungsdaten (CICO-Vorgänge) der bodo-eCard. Datenauswertungen für Marketingzwecke und zur Verbesserung des Leistungsangebotes werden anonymisiert durchgeführt. Die Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH ist mit Einwilligung des Kunden auch berechtigt, die personenbezogenen Daten und die Nutzungsdaten des Kunden zur Kundenbetreuung zu nutzen.

4.3 Sichere Verwahrung der bodo-eCard

Der Kunde hat die bodo-eCard sorgfältig aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Jede Person, die in den Besitz der bodo-eCard gelangt, hat die Möglichkeit, ohne Einsatz eines Identifikationsmerkmals die bodo-eCard zu Bezahlzwecken zu verwenden, solange sie noch nicht gesperrt ist.

4.4 Verlust und Ersatz

Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der bodo-eCard müssen umgehend der Vertriebsstelle der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH gemeldet werden. Gegen ein Bearbeitungsentgelt gem. der Übersicht der Entgelte (Anlage 7) des Tarifs wird eine neue bodo-eCard-Chipkarte ausgestellt. Bis zur Meldung des Verlusts der bodo-eCard haftet der Karteninhaber für die bis dahin getätigten Fahrten. Nach Meldung des Verlusts wird die bodo-eCard gesperrt und die Ausstellung einer neuen Karte ermöglicht.

Die Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH erhebt bei Neuausstellung der bodo-eCard eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Übersicht der Entgelte (Anlage 7) des Tarifs.

4.5 Pflichten bei Funktionsuntüchtigkeit der bodo-eCard

Im Fall der Funktionsuntüchtigkeit der bodo-eCard oder der Terminals hat der Kunde zum Fahrtantritt einen regulären Einzelfahrausweis zu lösen. Er kann diesen bei der Vertriebsstelle der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH zur Erstattung des nicht erhaltenen Rabatts vorlegen.

4.6 Mitteilung der Änderung persönlicher Daten

Der Kunde hat die Vertriebsstelle der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH jede Änderung seiner persönlichen Daten (z.B. Änderung der Adresse) sowie seiner Bankverbindung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Verletzung dieser Pflicht hat der Kunde dem Unternehmen hierdurch entstehende Mehraufwendungen und/oder hierdurch entstehenden sonstigen Schaden zu ersetzen.

5. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Ravensburg. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im Übrigen heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrages eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.